

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Wien, am 17.12.2019

Der ÖZIV Bundesverband – eine Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen – tritt für die Ermöglichung einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen ein, arbeitet an einem **Abbau von Barrieren** und Vorurteilen und befürwortet den Inklusionsgedanken. Wir treten für bedarfsgerechte Angebote für Menschen mit Behinderungen ein und verfolgen so das langfristige Ziel, Menschen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe an der Gesellschaft in allen Facetten zu ermöglichen.

Der ÖZIV Bundesverband unterstützt die vom **Österreichischen Behindertenrat** eingebrachte Stellungnahme voll inhaltlich, wo erneut auf die Aufnahme verpflichtender Barrierefreiheitsregelungen in der Gewerbeordnung selbst hingewiesen wird. Wir erlauben uns zusätzlich Stellung zu nehmen:

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Nach der UN-Behindertenrechtskonvention muss Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen ermöglicht werden. **Umfassende Barrierefreiheit** in allen Lebensbereichen ist die Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben. Dann ist für Menschen mit Behinderungen ihre Umwelt in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar. Artikel 9 UN-BRK bestimmt, dass Barrierefreiheit umfassend zu verstehen ist und jedenfalls eine bauliche, soziale, kommunikative, ökonomische und institutionelle Dimension aufweist.

Außerdem nennt die UN-Behindertenrechtskonvention **Partizipation** als einen ihrer Grundsätze. Menschen mit Behinderungen sollen in ihren Belangen mitbestimmen.

Der Gesetzgeber ist an die vollständige Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gebunden. Daher sind diese Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) aus Sicht des ÖZIV Bundesverbandes in der Gewerbeordnung jedenfalls zu berücksichtigen und entsprechend umzusetzen.

So ist **Barrierefreiheit** (nach den Bestimmungen des BGStG) **in allen Gewerbetrieben**, die Kund*innen offenstehen, in der Gewerbeordnung selbst verpflichtend im Rahmen des Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens

Für Menschen mit Behinderungen

vorzuschreiben, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Die **Partizipation** von betroffenen Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK muss sich auch im Betriebsanlagenehmigungsverfahren wiederfinden.

Der ÖZIV Bundesverband sieht einer entsprechenden Änderung bzw. Ergänzung in der Gewerbeordnung betreffend Menschen mit Behinderung entgegen.

Abschließend wird mitgeteilt, dass die gegenständliche Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt wurde.